

Allgemeine Geschäftsbedingungen - GVO Outsourcing GmbH, Goethering 5, 49074 Osnabrück Vermittlung von freien Mitarbeitern

§ 1 – Vertragsgegenstand, Leistungen des Vermittlers, Pflichten des Auftraggebers

1. Der Vermittler wird, dem Auftraggeber freie Mitarbeiter zur Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen dem freien Mitarbeiter und dem Auftraggeber vermitteln.
2. Ein Dienstverhältnis im Sinne dieses Vertrages gilt als vermittelt, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem freien Mitarbeiter unter Mitwirkung des Vermittlers ein Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag zustande kommt.
3. Der Vermittler wird dem Auftraggeber ein Bewerberprofil eines freien Mitarbeiters zur Verfügung stellen. Der Vermittler wird zwischen einem freien Mitarbeiter und dem Auftraggeber nur dann einen Kontakt herstellen und/oder einem freien Mitarbeiter den Namen des Auftraggebers bekannt geben, wenn dies von dem Auftraggeber gewünscht wird und der freie Mitarbeiter jeweils sein Einverständnis erklärt.

§ 2 – Vermittlungshonorar

1. Der Vermittler erhält für seine Vermittlungstätigkeit, für jeden gemäß § 1 Ziff. 1 vermittelten freien Mitarbeiter ein Vermittlungshonorar in der Höhe eines Prozentsatzes, der von dem Auftraggeber an den freien Mitarbeiter gezahlten Vergütung, mindestens jedoch ein Pauschalhonorar in Höhe von 50,00 € je vermitteltem freien Mitarbeiter/je Einsatztag. Die Honorare werden je Einzelauftrag zwischen dem Auftraggeber und Vermittler vereinbart und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Vermittlungs- und Pauschalhonorar werden mit Vermittlung des Dienstverhältnisses im Sinne von § 1 Ziffer 2. und nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung an den Vermittler fällig. Rechnungen des Vermittlers sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt vom Auftraggeber zu begleichen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Vermittlungshonorars in Verzug, so kann der Vermittler für den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Das Recht des Vermittlers zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
3. Die Vergütungsregelungen dieses § 2 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die von dem Vermittler überlassenen Informationen, insbesondere Bewerberprofile und/oder Personalunterlagen an Dritte weitergibt und diese Informationsweitergabe mitursächlich dafür ist, dass zwischen dem Dritten und dem freien Mitarbeiter ein Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag geschlossen wird. Das Vermittlungshonorar wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche des Vermittlers gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.
4. Tritt der Auftraggeber aus einem nicht vom Vermittler zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so hat er dem Vermittler gleichwohl das vereinbarte Vermittlungshonorar abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Vermittlers bleiben unberührt.

§ 3 – Inkassotätigkeit des Vermittlers

1. Der Vermittler übernimmt die Einziehung der dem freien Mitarbeiter zustehenden Vergütung gegenüber dem Auftraggeber.
2. Der freie Mitarbeiter erstellt für seine gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen eine Rechnung, welche er an den Vermittler übersendet. Dieser überprüft die Rechnung auf ihre Richtigkeit hin und stellt sodann seinerseits dem Auftraggeber die Leistungen des freien Mitarbeiters in Rechnung.
3. Soweit der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug ist, ist der Vermittler berechtigt, ausstehende Zahlungen für den freien Mitarbeiter anzumahnen. Der jeweilige Vergütungsanspruch des freien Mitarbeiters wird infolge der Übertragung der Inkassoberechtigung auf den Vermittler nicht an den Vermittler abgetreten. Inhaber der jeweiligen Forderung bleibt stets ausschließlich der jeweilige freie Mitarbeiter; hiervon unberührt bleibt das Recht des freien Mitarbeiters, seinen Vergütungsanspruch nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen an den Vermittler oder einen Dritten abzutreten.
4. Der Ausgleich der einzelnen Rechnung des freien Mitarbeiters erfolgt durch den Auftraggeber mittels einer Zahlung an den Vermittler. Eine Zahlung des Auftraggebers an den Vermittler hat im Verhältnis zu dem freien Mitarbeiter erfüllende Wirkung.
5. Der Vermittler wird die bei ihm eingehende, für den freien Mitarbeiter bestimmte Vergütung unverzüglich an den freien Mitarbeiter weiterleiten.

§ 4 - Wettbewerbsbeschränkungen

Während der Vertragsdauer sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung ist es dem Auftraggeber untersagt, direkte geschäftliche Kontakte zu dem vom Vermittler vermittelten freien Mitarbeiter aufzunehmen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 € zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermittlers bleiben vorbehalten.

§ 5 – Unterlagen des Auftraggebers; Unterlagen des Vermittlers

1. Der Vermittler verwahrt die ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei ihm befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. Der Vermittler haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
2. Alle durch den Vermittler an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene freie Mitarbeiter enthalten, bleiben Eigentum des Vermittlers. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen, die der Vermittler ihm zur Verfügung gestellt hat, nach Beendigung der Vermittlung, spätestens jedoch nach Beendigung dieses Vertrages vollständig an den Vermittler zurückzugeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen sind zu löschen.

§ 6 – Vertraulichkeit / Datenschutz / Gleichbehandlung

Vermittler und Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Informationen nur an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Zudem verpflichten sich Vermittler und Auftraggeber zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

§ 7 – Gewährleistung und Haftung

1. Die Angaben eines freien Mitarbeiters werden vom Vermittler nur hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsprofil des Auftraggebers geprüft. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrages mit dem freien Mitarbeiter dessen Eignung und Qualifikation zu prüfen.
2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden von dem Vermittler, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermittlers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Für Schäden, die durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit eines Menschen verursacht worden sind, haftet der Vermittler dagegen auch, wenn diese leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.
3. Die Haftung des Vermittlers ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.

§ 9 – Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vermittlungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen Anwendung.
2. Erfüllungsort für die vom Vermittler und vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ist in Osnabrück. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist bei dem für den Sitz des Vermittlers zuständigen Amts- oder Landgericht. Der Vermittler ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und/oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Parteien bei verständiger Würdigung des Sachverhaltes abgeschlossen hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
4. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand September 2006